

Anlage 6 der Hauptsatzung des Kirchenkreises Celle

Zu § 19 der Hauptsatzung: Delegation von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf den Geschäftsführenden Vorstand Diakonie im Kirchenkreis Celle

Der Kirchenkreisvorstand überträgt dem geschäftsführenden Vorstand Diakonie insbesondere folgende Aufgaben zur selbstständigen Erledigung:

- Entwicklung diakonischer Aktivitäten des Kirchenkreises unter Berücksichtigung personeller und finanzieller Möglichkeiten
- Verwaltung des Diakoniefonds einschl. Mittelvergabe
- Erarbeiten von Vorlagen für den Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung über Neuaufnahmen, Aufgaben und Veränderungen von Trägerschaften für diakonische Einrichtungen des Kirchenkreises Celle in Abstimmung mit dem Diakonieausschuss
- Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode bzw. den Kirchenkreisvorstand über die Errichtung und Aufhebung von Stellen
- Bericht über seine Tätigkeit an den Kirchenkreisvorstand
- Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische Aufgaben; insbesondere abschließende Beschlussfassung zu folgenden Themen und Aufgaben:
 - Aufstellung und Fortschreibung der Haushaltspläne für die diakonischen Einrichtungen auf Grundlage des von der Kirchenkreissynode beschlossenen Haushaltsplans einschließlich Stellenplan
 - Geschäftsordnung Diakonie
 - Organisationsplan Diakonie
 - Stellenbesetzungen, soweit es sich nicht um die Besetzung von Leitungsstellen handelt
- Der geschäftsführende Vorstand Diakonie ist berechtigt, wiederkehrende Geschäftsvorgänge auf die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung oder die Leitung des Kirchenamtes Celle zu delegieren. Dafür werden Wertgrenzen und Befugnisse durch den Kirchenkreisvorstand beschlossen; dieser Rahmen ist einzuhalten.
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die aufgrund von Eilbedürftigkeit keinen Aufschub gestatten, trifft die Superintendentin im Einvernehmen mit dem/der Beauftragten für Diakonie sowie dem/der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführer/in des Diakonischen Werkes. Der Geschäftsführende Vorstand Diakonie ist spätestens in seiner nächsten regulären Sitzung über die Eilentscheidung(en) zu informieren.